



---

**Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung – ROBA)**

Vom 6. Februar 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 31. Januar 2013 die nachstehenden Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge beschlossen.

**Artikel 1**

Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 25. Januar 2008 (Rahmenordnung) wird wie folgt geändert:

**§ 25 Abs. 9 erhält folgenden Wortlaut:**

- (9) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 6. Februar 2013

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor